

**Richtlinien zur
Verleihung des Titels**

**außerplanmäßige Professorin/
außerplanmäßiger Professor**

**Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
-Universitätsmedizin Göttingen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 die erste Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität in der Fassung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.07.2008 beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)). Das Präsidium hat die Änderung der Habilitationsordnung am 01.07.2009 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung der Habilitationsordnung trägt den Stand vom 24.06.2009.

Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen erlässt hierzu nachfolgende Ausführungsrichtlinien:

Richtlinien der Medizinischen Fakultät für die Einleitung des Verfahrens zur Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen.

§ 1

Gesetzliche Rahmenbestimmungen

Die Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, ist durch §35 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der oben genannten Fassung geregelt. Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu enthält die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.06.2009.

§ 2

Verfahrensregelungen an der Medizinischen Fakultät

Über begründete Anträge der Fakultät auf Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ entscheidet der Vorstand der Universitätsmedizin (gemäß §§ 63 b Abs. 1 NHG) aufgrund eines Votums des Senats.

Die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Regel voraus, dass der jeweils zuständige Fachvertreter der entsprechenden Disziplin eine positive Stellungnahme gegenüber der Medizinischen Fakultät abgegeben hat. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist neben der Würdigung der Leistungen in Forschung und Lehre die aktuelle und künftige Einbindung der Bewerberin / des Bewerbers in die studentische Lehre des Faches darzustellen. In begründeten Fällen kann die Medizinische Fakultät vom Votum der Fachvertreterin / des Fachvertreeters abweichen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

Die festgelegten Bestimmungen in der Habilitationsordnung verlangen von der Bewerberin / dem Bewerber, welche(r) die Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ erlangen möchte, dass die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren gemäß §25 Abs.1 NHG erfüllt werden.

Darüber hinaus hat die Medizinische Fakultät an die Verleihung des Titels weitere Voraussetzungen geknüpft.

Hierzu gehören

- Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten, die in der Regel im Rahmen einer Habilitation nachgewiesen werden können.

Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerber /der Bewerberin nach der Habilitation soll durch mindestens 8 Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften dokumentiert sein. Bei mindestens 5 dieser nach der Habilitation erstellten Originalarbeiten muss eine Erst- oder Letztautorenschaft bestehen; Publikationen als Erst- oder Letztautor/-in mit einem Impact Faktor > 10 zählen hierfür doppelt. Auf Antrag können in kleineren Fachgebieten mit niedrigem durchschnittlichen Impact-Faktor Veröffentlichungen als Erst- oder Letztautor/in in führenden (Top 10%) Journalen des Faches in entsprechender Weise berücksichtigt werden. Publikationen, die nach der Habilitation erschienen, jedoch älter als 10 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt. Die Publikationsleistung sollte dem fachüblichen Standard entsprechen. Im Jahr der Habilitation erschienene Publikationen können berücksichtigt werden, wenn diese nicht Bestandteil des Habilitationsantrags oder der Habilitationsschrift waren. Im Antrag sind daher die nach Abschluss der Habilitation erschienenen Publikationen separat aufzuführen. Nicht habilitierte Bewerberinnen / Bewerber (z.B. wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland) sollen eine im Vergleich zu habilitierten Bewerberinnen / Bewerbern äquivalente Gesamt-Publikationsleistung nachweisen.

- Durch praktische Erfahrung bestätigte pädagogische/didaktische Eignung. Diese ist gemäß der Habilitationsordnung durch eine dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachzuweisen, welche für das Fach typische Veranstaltungen in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Bachelor- oder Master-Studiengängen umfasst. Entsprechend den Vorgaben der Habilitationsordnung ist ein Mindestumfang von im

Durchschnitt 2 Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester selbst durchgeführter curricularer Pflichtunterricht für Studierende in den von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengängen seit der Habilitation (also eigenverantwortliche Lehrtätigkeit) nachzuweisen. Dieser Lehrumfang wird auch für die Aufrechterhaltung der außerplanmäßigen Professur nach der Verleihung erwartet. Auf jeden Fall ist im Antrag das genaue Datum des Abschlusses der Habilitation anzugeben.

Anmerkung: Eine Semesterwochenstunde ist definiert als eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) von 45 Minuten in jeder Woche des Semesters. Da das Regelsemester 14 Wochen umfasst sind pro Semester also mindestens 28 LVS nachzuweisen.

Der Gesamtumfang der Lehre seit der Habilitation muss gemäß Habilitationsordnung wenigstens 16 SWS (= 16 x 14 LVS) betragen. Im Falle der Umhabilitation kann die selbständige Lehrtätigkeit an der Erstuniversität berücksichtigt werden. Im Antrag sind die genaue Bezeichnung (ggf. mit Nummer) und der jeweilige Umfang der Lehrveranstaltungen anzugeben. Bei den Lehrveranstaltungen soll es sich um Gruppenunterricht handeln, wobei fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Im Rahmen von Wahlfächern geleistete LVS können berücksichtigt werden, wenn es sich um von der UMG anerkannte Wahlfachangebote handelt und die Anwesenheit der Lehrperson und mindestens 3 Studierenden dokumentiert wurde. Das gleiche gilt für Lehrvisiten und das Abhalten einer klinisch-pathologischen Konferenz oder einer klinisch-anzweimitteltherapeutischen Konferenz bei dokumentierter Anwesenheit der Lehrperson und PJ-Studierenden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei einer Lehrvisite nicht um die routinemäßige klinische Visite sondern um eine speziell für den Unterricht konzipierte Visite handelt. Curriculare Lab-Rotations werden mit 0,1 LVS pro 45 Minuten auf die Lehrleistung angerechnet. In der Gesamtbewertung der Lehrleistung und –erfahrung werden selbst durchgeführte M1- oder M2-Prüfungen und der Abschluss von Promotionen als Erstberichterstatte/-in besonders gewürdigt. Journal-Clubs und Abteilungsbesprechungen mit Studierenden oder Doktoranden zählen nicht als Lehrleistung.

Einzureichen ist eine unterschriebene Erklärung, dass der angegebene Unterricht tatsächlich durchgeführt wurde. Die Angaben werden in der Regel mit der Dokumentation des Studiendekanats abgeglichen.

- Die Feststellung der Eignung durch externe Gutachten.

Das Verfahren zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ an erfolgreich evaluierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf der Juniorprofessur wird gesondert geregelt.

§ 4

Ausnahmen von der Dreijahresfrist

Abweichend von der unter § 3 genannten Dreijahresfrist kann nach der Habilitationsordnung in Fällen herausgehobener Lehr- und Forschungsleistungen die Frist seit der abgeschlossenen Habilitation verkürzt werden bis zu einer Mindestfrist von zwei Jahren. Als herausgehobene Leistungen gelten z.B. die eigene Entwicklung innovativer Lehrformen von einer über die eigene Fakultät hinausgehenden Bedeutung, die eigene kompetitive Einwerbung besonders sichtbarer Drittmittelprojekte (z.B. DFG Nachwuchsgruppe), oder eine Ruferteilung auf eine W2- oder W3-Professur. Eine höhere Anzahl oder Wertigkeit der Publikationen im Vergleich zu anderen Antragstellern erfüllt in der Regel nicht das Kriterium der herausgehobenen Forschungsleistung.

§ 5

Fakultätsgremium zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“

Gemäß der Habilitationsordnung ist die Habilitationskommission auch für das Verfahren zur Verleihung des Titels außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor das zuständige Gremium. Zur organisatorischen Durchführung des Verfahrens hat der Fakultätsrat ein ständiges Gremium als Unterkommission der Habilitationskommission eingesetzt. Dieses Gremium besteht aus 6 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. Das Gremium wird von einem Sprecher geleitet, der vom Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat aus der Gruppe der 6 Hochschullehrer benannt wird. Das Gremium stellt die Qualitätssicherung der Durchführung des Verfahrens sicher und überwacht, begleitet und dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte und legt die jeweiligen Entscheidungen hieraus dem Vorsitzenden der Habilitationskommission vor.

Das Gremium schlägt dem Fakultätsrat zwei auswärtige Gutachter vor.

Dem Bewerber / der Bewerberin steht ein diesbezügliches Vorschlagsrecht zu und dieses sollte mindestens 3 bis 5 externe und unabhängige Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung umfassen.

Die Gutachter sollen keine Einbindung in den akademischen Werdegang der Bewerberin / des Bewerbers haben, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnte.

Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung bereitet das Gremium eine Entscheidung vor. Es leitet sein Votum mit den Vorschlagsunterlagen und den Gutachten zur

Beschlussfassung über den Vorsitzenden der Habilitationskommission an den Fakultätsrat weiter. Im Falle einer positiven Entscheidung des Fakultätsrates wird das Verfahren zur Einholung der Stellungnahme des Senats fortgeführt.

Die Bewerberin / der Bewerber erhält auf Wunsch die Gelegenheit, vor Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen, ein Beratungsgespräch mit dem Sprecher des Gremiums zu führen.

Der Fakultätsrat entscheidet über das Votum des Gremiums und holt bei positivem Votum die Stellungnahme des Senats ein.

Mit einer Urkunde wird die Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ „Außerplanmäßiger Professor“ verliehen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft, sie ersetzt die bisher bestehenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät.